



BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 5 der Vereinssatzung wird folgende Beitragsordnung erlassen:

1. Das Aufnahmegeld beträgt 5,- € und ist spätestens mit dem ersten Beitrag zu zahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich für
 - 2.1 Kinder bis zum 14. Lebensjahr 36,- €
 - 2.2 Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr 48,- €
und betreute Gleichgestellte
 - 2.3 Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr 96,- €
 - 2.4 Stichtag für die Beitragserhebung ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01. Juli eines jeden Jahres in einer Summe durch Bankeinzug zu zahlen.
4. Bei Minderjährigen und betreuten Gleichgestellten haften die gesetzlichen Vertreter bzw. der/die Betreuer/in für die pünktliche Zahlung des Beitrags.
5. Erfolgt die Aufnahme in den Verein während des Jahres, so wird der Beitrag für das Beitrittsjahr vom Beitrittsmonat ab, anteilig berechnet.
6. Für nicht pünktlich gezahlte Beiträge wird ein Säumniszuschlag von 10 % erhoben.
7. Gehören mehrere, in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienmitglieder, dem Verein als Mitglied an, so erhalten diese ab dem zweiten Mitglied eine Familienermäßigung von 50 % auf den Jahresbeitrag.
Diese Beitragsermäßigung können auch inaktive Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres auf Antrag erhalten.
8. Bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit kann der Vorstand eine befristete Beitragsermäßigung gewähren.
9. Ehrenmitglieder sowie bestellte Ärzte, Übungsleiter und sonstige Funktionsträger des Vereins ohne eigene Mitgliedschaft zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
10. Diese Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 20. März 2009 beschlossen worden und tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.

Dr. Erich Kirchhoff
Vorsitzender

Christel Brüggemann
Schriftführerin